

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Meta Janssen-Kucz und Dragos Pancescu (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Umgang der Landesregierung mit Formfehler in der StVO: Droht eine „Straßenverkehrsordnung“ in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Meta Janssen-Kucz und Dragos Pancescu (GRÜNE), eingegangen am 10.07.2020 - Drs. 18/7096
an die Staatskanzlei übersandt am 29.07.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ein Formfehler hat dazu geführt, dass viele Bundesländer - darunter auch Niedersachsen - die erst seit April gültigen neuen Regelungen und den Bußgeldkatalog der Straßenverkehrsordnungs-Novelle außer Kraft setzen (tagesschau.de, 02.07.2020). Der Formfehler in der Präambel der Novelle hat das Bundesverkehrsministerium verursacht. Eigentlich hätte die StVO-Novelle das sogenannte Zitiergebot des Grundgesetzes beachten müssen. Das bedeutet: Wenn ein Gesetz Grundrechte einschränkt, dann muss das auch explizit benannt werden. Tatsächlich ist dies bei der „umstrittenen“ Verschärfung beim Führerscheinentzug nicht geschehen, während bei der Erhöhung der Bußgelder das Zitiergebot eingehalten worden ist. Umstritten ist das Fahrverbot deswegen, weil die Bundesländer die Verschärfung gegen den Willen des Bundesverkehrsministers Andreas Scheuer (CSU) im Bundesrat durchgesetzt haben. Bundesverkehrsminister Scheuer wiederum kritisierte bereits Mitte Mai öffentlich die gerade erst in Kraft getretene Novelle als überzogen und „unverhältnismäßig“ (HAZ, 02.07.2020). Die Rechtsunsicherheit hat Folgen: Zum einen könnten laut ADAC bis zu 100 000 Fahrverbote, die nach den neuen Regelungen verhängt worden sind, rechtswidrig sein. Zum anderen benutzt Bundesverkehrsminister Scheuer den Formfehler, um die verschärften Regelungen zu kippen (Focus, 06.07.2020). Denn eigentlich könnte die StVO-Novelle mit einer rechtskonformen Präambel versehen und ohne weitere Änderungen zeitnah auf den Weg gebracht werden. Dass Bundesverkehrsminister Scheuer das Beheben des Formfehlers im eigenen Haus an die Rücknahme der verschärften Regelungen koppelt, sorgt für Kritik. So kommentierte Niedersachsens Innenminister Boris Pistorius (SPD) das Vorgehen Scheuers mit: „Besondere Chuzpe braucht es, die Schlamperie in der Umsetzung des Gesetzes zu nutzen, um eine unliebsame Regelung auszuhebeln“ (Stern, 05.07.2020). Die Vorsitzende der Konferenz der Landesverkehrsminister, Anke Rehling (SPD), kritisierte Bundesverkehrsminister Scheuer für seine „Straßenverkehrsordnung“, die nach dem „Maut-Murks“ nun auf die Länder zukäme. Auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP), spricht von einer „Verkehrtwende des Ministers bei der Bestrafung von Temposündern“ (HAZ, 02.07.2020). Dazu Michael Mertens, stellvertretender GdP-Bundesvorsitzender: „Den eingeschlagenen Weg zu härteren Strafen für Temposünder zu verlassen, torpediert das politische Bekenntnis für mehr Verkehrssicherheit.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die 54. Änderungsverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die am 28.04.2020 in Kraft getreten ist, sah in Artikel 3 Änderungen an der Bundeskatalogverordnung (BKatV) vor. Es wurden Bußgelder erhöht und Fahrverbote für die erstmalige Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts ab 21 km/h und außerorts ab 26 km/h eingeführt. Da es sich bei dieser Änderungsverordnung um eine Rechtsverordnung handelte, ist gem. Artikel 80 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes stets die Rechtsgrundlage für die verhängten Sanktionen zu zitieren. Dies wurde in Bezug auf die neuen Fahrverbote versäumt, indem § 26 a Abs.1 Nr.3 StVG nicht genannt wurde. Die Folge des Verstoßes gegen das Zitiergebot ist nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der Landesregierung die Nichtigkeit sämtlicher Änderungen an der BKatV im Rahmen der 54. Änderungsverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Daraufhin hat die Landesregierung die Bußgeldbehörden am 03.07.2020 angewiesen bei neuen Bußgeldverfahren die BKatV in seiner Fassung vor der 54. Änderungsverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften anzuwenden. Die Bußgelder in rechtskräftigen Bußgeldbescheiden sowie die verhängten Verwarngelder und die Eintragungen im Fahreignungsregister bleiben bestehen. Bei Fahrverboten, die nur nach den nichtigen neuen Regelungen zu verhängen wären, soll von den Bußgeldbehörden auf formlosen Antrag im Gnadenwege von der Vollstreckung abgesehen werden.

Da die Regelungen der BKatV am 28.04.2020 in Kraft getreten sind und ab dem 03.07.2020 bereits die Regelungen in der alten Fassung Anwendung gefunden haben, handelt es sich nur um einen begrenzten Zeitraum, in dem Fahrverbote verhängt wurden, von deren Vollstreckung im Gnadenwege abgesehen werden soll. Zusätzlich sind nur solche Fahrverbote umfasst, die nur nach der neuen nichtigen Fassung der BKatV und nicht auch nach der alten Fassung zu verhängen gewesen wären. Vor diesem Hintergrund sollte es sich um eine deutlich geringere Fallzahl als die von den Fragestellern zitierte Angabe des ADAC handeln.

1. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen des Bundesverkehrsministeriums bei der Beseitigung des im eigenen Haus verursachten Formfehlers im Rahmen der StVO-Novelle im vergangenen April?

Die Landesregierung spricht sich dafür aus, dass die Lücke, die durch die Nichtigkeit entstanden ist, in angemessener Weise zeitnah geschlossen wird. Die bisher eingetretene Verzögerung ist vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheitsarbeit bedauerlich. Eine weitergehende Bewertung des Vorgehens des BMVI nimmt die Landesregierung nicht vor.

2. Kann der Formfehler in der Präambel der StVO nach Einschätzung der Landesregierung formlos und zeitnah durch das Bundesverkehrsministerium behoben werden, und wirkt die Landesregierung diesbezüglich auf das Bundesverkehrsministerium ein?

Der Formfehler könnte durch die erneute Verkündung der StVO-Novelle, die am 28.04.2020 in Kraft getreten ist, unter Ergänzung des Zitates von § 26 a Abs.1 Nr.3 StVG zeitnah behoben werden. Jedoch kann dies nicht formlos geschehen. Das Bundesverkehrsministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur müsste als zuständige Behörde gem. § 6 Abs.1 Nr.3 StVG eine entsprechende Änderungsverordnung mit dem Inhalt der nichtigen Regelungen erlassen. Gem. Art. 80 Abs. 2 GG sowie § 6 Abs.1 StVG wäre die Zustimmung des Bundesrats einzuholen und es müsste anschließend eine Verkündung nach Art. 82 Abs. 1 GG im Bundesgesetzblatt erfolgen.

Die Landesregierung hat sich in mehreren Gesprächen, Telefon- und Videokonferenzen auf verschiedenen Ebenen um eine Einigung mit dem BMVI über das weitere Vorgehen bemüht.

3. Wird die Landesregierung dafür eintreten, dass die Regelungen und der neue Bußgeldkatalog der StVO-Novelle, wie z. B. auch der Führerscheinentzug bei Geschwindigkeitsübertretungen von 21 km/h innerorts und 26 km/h außerorts, beibehalten werden und zügig wieder in Kraft treten? Wenn ja, in welcher Weise und mit welchen Mitteln?

Die Landesregierung setzt sich seit Jahren dafür ein, die Zahl der Verkehrsunfälle und deren Folgen nachhaltig zu reduzieren und führt hierzu vielfältige Maßnahmen durch. So hat Niedersachsen beispielsweise bereits 2016 im Rahmen einer Bundesratsinitiative höhere Strafen für besonders gefährliche Verkehrsverstöße, wie z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen, gefordert (BR Drs. 636/16).

Bei der Frage nach angemessenen Sanktionen für Verkehrsverstöße ist stets eine Abwägung zwischen den Grundrechten der Betroffenen sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf der einen Seite und dem Sanktions- und Präventionseffekt sowie der Schwere des Verstoßes auf der anderen Seite durchzuführen. Da Geschwindigkeitsübertretungen eine der häufigsten Ursachen für Verkehrsunfälle darstellen, muss hier gezielt Prävention betrieben werden. Schon bei einer Geschwindigkeitsübertretung von 21 km/h in einer Tempo 30-Zone kann sich der Bremsweg eines Fahrzeuges fast verdoppeln. Dies schafft eine Gefahrenlage, die es zu sanktionieren gilt und bei der die Verhängung eines Fahrverbotes auch nicht unverhältnismäßig erscheint. Bei der Suche nach einer angemessenen Sanktion ist auch zu berücksichtigen, dass, sobald ein Fahrverbot für einen Verkehrsverstoß verhängt werden kann, ein ungleich höherer Abschreckungseffekt erzielt wird.

Vor diesem Hintergrund setzt sich die Landesregierung im Rahmen der Abstimmungen über das weitere Vorgehen in Bezug auf die nichtigen Vorschriften der BKatV dafür ein, die Lücke, die durch die Nichtigkeit entstanden ist, in angemessener Weise zügig zu schließen.

4. Hat sich die Landesregierung mit den Kommunen über die Folgen der außer Kraft gesetzten StVO-Novelle ausgetauscht? Wenn ja, in welcher Weise und mit welchen Ergebnissen?

Die Landesregierung hat sich mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und der Region Hannover als zuständige Bußgeldbehörden über die Folgen der Nichtigkeit der Regelungen der BKatV ausgetauscht und das weitere Vorgehen durch einen entsprechenden Erlass geregelt. Zu den Inhalten wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Was unternimmt die Landesregierung, um die Folgen der ausgesetzten StVO-Novelle für die Kommunen zu kompensieren?

Es ist nicht ersichtlich, dass die Nichtigkeit des Artikels 3 der 54. Änderungsverordnung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zu Ersatzansprüchen der Kommunen führen könnte.